



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 3.4

2. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
30. Mai bis 02. Juni 2021

72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Verbandspfarrstellen – Artikel 108 Absatz 6 und Artikel 127 Absatz 2 KO

Bielefeld, 2. Juni 2021

BESCHLUSS:

Das 72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

**„72. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 2. Juni 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 2. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 108 Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„2Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden oder ihrer Verbände oder eine Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet ist, übertragen wird.“

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

2. In Artikel 127 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„2Das Gleiche gilt, wenn Abgeordnete ihre Pfarrstelle verlieren, ohne dass ihnen eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden oder ihrer Verbände oder eine Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet ist, übertragen wird.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen